

**Satzung**  
**über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Porta Westfalica für fließende**  
**Gewässer zweiter Ordnung vom 16.04.1986**

Gemäß §§ 4 und 28 Abs. 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 04.Juli 1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 06.11.1984 (GV NW S. 663) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.04.1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der Stadt Porta Westfalica obliegt gem. § 91 Abs. 1 Nr. 2 Landeswassergesetz die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung im Stadtbezirk südlich des Wiehen- und Wesergebirges.

**§ 2**

Die Stadt Porta Westfalica legt den Aufwand, der ihr aus der Erfüllung der Unterhaltungspflicht entseht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

**§ 3**  
**Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig für den im § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind nach § 92 Abs. 1 LWG
  - a) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und
  - b) die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet)wobei gebührenpflichtige die zu beiden Gruppen gehören nach beiden Gruppen herangezogen werden.  
  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.
2. Der Wechsel des Eigentümers oder Erbauberechtigten ist der Stadt Porta Westfalica anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsels nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Stadt Porta Westfalica die Rechtsänderung bekannt wird.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt Porta Westfalica die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 4 Veranlagung der Gebührenpflichtigen**

1. Der für Erschwerer ermittelte Aufwand wird gem. § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1a den Gebührenpflichtigen der Grundstücke berechnet.
2. Der Unterhaltungsaufwand wird nach Abzug des Aufwandes für die Erschwerer (Abs.1) auf die Gebührenpflichtigen gem. § 3 Abs. 1b umgelegt.
3. <sup>1</sup>Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1b die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Hektar (a).

Der Gebührensatz beträgt

- |                                                                                                                               |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) für unbebaute Flächen (außer Forstflächen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles je angefangener Hektar (100 a) | 9,23 € |
| b) für unbebaute Flächen, soweit sie im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, je angefangene 0,5 Hektar (50 a)              | 4,81 € |
| c) für bebaute Flächen, soweit sie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, je angefangene 0,5 Hektar (50 a)  | 5,91 € |
| d) für bebaute Flächen, soweit sie im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, je angefangene 0,5 Hektar (50 a)                | 7,39 € |
| e) für Forstflächen (Waldflächen) je angefangener Hektar (100 a)                                                              | 4,06 € |

Im „Bescheid über Grundbesitzabgaben und andere Abgaben“ werden die Berechnungseinheiten in a ausgewiesen.

#### **§ 5 Veranlagungszeitraum**

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren gem. § 4 werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über Grundbesitzabgaben und anderen Abgaben verbunden sein kann, von der Stadt Porta Westfalica festgesetzt.
2. Die festgesetzten Gebühren sind an den im Gebührenbescheid bzw. Bescheid über Grundbesitzabgaben und anderen Abgaben angegebenen Zeitpunkten fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten<sup>2</sup>**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2002 in Kraft.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2001

<sup>2</sup> In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2001